

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verwaltungsgemeinschaften**
- 4. Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.komsanet.de](mailto:post@sgsa.komsanet.de)  
Internet: [www.komsanet.de](http://www.komsanet.de)

Bank: Stadtparkasse Magdeburg  
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
51-15-00 be-br

Datum  
05.01.2010

## **Kommunalisierung des Betriebserlaubnisverfahrens und der Aufsicht über Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 1 § 2, Artikel 4 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom 05.11.2009 (GVBl. LSA S. 514 ff.) wird das Betriebserlaubnisverfahren und die Aufsicht über Kindertageseinrichtungen vom Landesjugendamt auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2010 übertragen. Die Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind danach sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Anträge auf Erlaubnis für den Betrieb einer KiTa bzw. Änderungen dieser Erlaubnis sind daher ab 01.01.2010 an das zuständige Jugendamt des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt zu stellen. Außerdem wird das Jugendamt künftig für die örtliche Prüfung von Kindertageseinrichtungen, die Entgegennahme der Anzeige über die Betriebsaufnahme und bevorstehende Schließung von Kindertageseinrichtungen sowie die Untersagung der Beschäftigung einzelner Personen in Kindertageseinrichtungen zuständig sein. Insofern verweisen wir auf das beige-fügte Schreiben des Ministeriums für Gesundheit und Soziales vom 23.12.2009.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen die Aufgaben nach § 20 Absätze 1, 2 KiFöG LSA in der ab 01.01.2010 geltenden Fassung als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Absätze 1, 2 KiFöG LSA

unterliegt damit der Fachaufsicht durch das Landesverwaltungsamt. Dieses ist nach § 73 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruchsbehörde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage